



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Auf geschehene Remonstracion der Gleib. Märckischen deputirten Land. Stände das die im vorigen Jahre gutgefundene Zahlungs. Zeit (nach welcher die von denen Aemtern / Städten und Jurisdictionen aufzubringende Gelder / für die denelben allergnädigst accordirte Werbungs. Freyheit / allererst im November dem General. Rendanten dieser Gelder Reiman, eingesandt werden sollen) zu kurz fallen / sothane Gelder hinwiderum in dem auf den 1. Decemb festgesetzten Termin prompt abliefern zu können / ist im Monat Octobr. jeden Jahres hinaus zu setzen.

Es ergehet demnach an alle Richter und Magisträte / auch Jurisdictionen. Richter des Herzogthums Gleib und der Graffschafft Markt / in so ferne diesen die Werbungs. Freyheit zuschicket / hiedurch der Besohlt die unter ihnen stehende Unter. Receptores und Rendanten der Werbungs. Freyheits. Gelder / dasin zu instruiren / und mit Nachdruck anzuhalten / sothane Gelder zeitiger einzufordern / und längstens im Monat Octobr. so wohl des jetztauffenden Jahres / als künfftighin / jährlich an gedachten General. Rendanten Reiman verordneter massen richtig einzusenden.

Da auch bemercket worden / das die Rechnungen über diese Gelder vom vorigen Jahre / in Befolge des ergangenen Circularis, in allen Aemtern und Berichterern auf denen nunmehr geendigten Erben. Za. gen nicht vorgekommen noch abgethan sind;

So wird der vorjährigen Verordnung fürs künfftige hiemit nachmahlen inhaeriret / wegen der jesso schon jurütschenden Rechnungen aber hiedurch besohlet / das dieselbe bey denen nahe vorhandenen Gerichten und ordinairnen Deputirten / mit dem allerfordermassen von denen Receptoribus eingereicht und berichtigt werden sollen.

Ferner sollen auch die Einlieger nach einem eingelauffenen Königl. allergnädigsten Rescripto in diesen Werbe. Geldern mit contribuiren / und sind zu dem Ende hierunter folgende Principia regulativa festgesetzt: Das in denen Städten / wenn in Häusern / so zur 1. Colonne gehören / Einlieger vorhanden dieselbe nach der Taxe der 2. Colonne, die Einlieger in denen Häusern dieser 2. Colonne, aber nach der Taxe der 3. Colonne anzuschlagen seyn / hingegen die übrige Einlieger / so in Häusern der 3. und 4. Colonne in denen Städten wohnen / gleichwie auch alle auf dem platten Lande befindliche Einlieger gar nicht besonders angesehen / sondern nur hiedurch festgesetzt / und ihnen bedeutet werden solte / das sie denen Eigenthern der Häuser nach Proportion der Bezahlung der Werbe. Gelder assistiren müssen / welches allenfalls wann darüber Disput vorkommt von denen Beamten und Magisträten der Wollzeit nach / zu reguliren ist / immahlen die Bewohner solcher Häuser ordinaire schickte Leute sind / welche genug zu thun haben / das ihnen angelegte Quantum aufzubringen / und gehören die im Märckischen auf Leihbucht sitzende alte Pächter / so ihre eigene Wohnungen und Familie haben / nur zu der letzten Classe. Ubrigens aber sind unter Einlieger keine andere zu verstehen / als welche würcklich separatum economiam haben / nicht aber diejenige / so nur Zimmer bewohnen / und bey anderen in der Kost gehen / Refugiens und Fremde denen gewisse Frey. Jahre versprochen / bleiben auch während dieser Frey. Jahren von dem Betrag zu denen Werbe. Geldern exemptirt, doch müssen die Eigner derer von solchen Leuten bewohnten Häuser besahlen. In Ansehung derer Häuser / welche von Officiers, Unter. Officiers und Soldaten / oder deren Weibern bewohnt werden / müssen / wenn solche von anderen gemiether sind / die Eigner derselben.

Diesemge Officiers, Unter. Officiers und Soldaten aber / so eigene Häuser bewohnen / auch da von die Werbungs. Gelder selbst besahlen.

Schließlich ist bey denen lebigen Häusern zu bemerken / das solche zwar in der Totalität mit aufgeführt bleiben / doch solche von dem Special. Rendanten jeder Stadt / und auf dem platten Lande anzugeben / und die Gelder dafür vorzuschüssen seyn / da dann solche Vorschüsse / aus dem Bestande der General. Rechnung / denen erwähnten Special. Rendanten vergütet werden sollen.

Wornach also gesamte Richter und Magisträte sich genau zu achten / die nöthige Verfügung zu treffen / und die Designaciones der Werbungs. Gelder zu rectificiren haben. Signatum Gleib in der Krieges. und Domainen. Cammer den 7. Julii 1749

A. M. v. Bessel. Müng. Schmitz. J. C. Wollmüßdt. Durham. Colberg. A. D. h. Raesfeld
B. Rappard. Bazalt. Michaelis. Kessel. L. P. n. Hagen. v. Schwedler

Circularre.

An die Deputation zu Meurs und alle Richter und Magisträte des Herzogthums Gleib und der Graffschafft Markt in so weit diesen die Werbungs. Freyheit allergnädigst accordiret worden.

Bernoth

27

11
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300

301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400

401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500



[Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side.]



Souver
Gras
ti



bleiben
dato

Nach
gierun

Publ
gew
sch



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Auf geschehene Remonstration der Gley-Märcktschen deputirten Land-Stände/ daß die im vorigen Jahre zugesehene Zahlungs-Zeit/ (nach welcher die von denen Aemtern/ Städten und Jurisdictionen aufzubringende Gelder/ für die denenselben allergnädigst accordirte Werbungs-Freyheit/ allererst im November dem General-Rendanten dieser Gelder Reiman, eingesandt werden sollen) zu kurz falle/ sothane Gelder hinwiderum in dem auf den 1. Decemb festgesetzten Termin prompt ablicieren zu können/ ist die Zahlungs-Zeit der Unter-Rendanten zu ändern/ und künfftighin nicht weiter als bis im Monath Octobr. jeden Jahres hinaus zu setzen.

Es ergeth demnach an alle Richter und Magisträte/ auch Jurisdictionen-Richtere des Herzogthums Gley und der Graffschafft Marck/ in so ferne diesen die Werbungs-Freyheit zuscheyt/ hieburch der Beschl/ die unter ihnen stehende Unter-Receptores und Rendanten der Werbungs-Gelder/ dahin zu instruiren/ und mit Nachdruck anzuhalten/ sothane Gelder zeitiger einzufordern/ und längstens im Monath Octobr. so wohl des jezlauffenden Jahres/ als künfftighin/ jährlich an gedachten General-Rendanten Reiman verordneter massen richtig einzusenden.

Da auch bemercket worden/ daß die Rechnungen über diese Gelder vom vorigen Jahre/ in Befolge des ergangenen Circularis, in allen Aemtern und Berichteren auf denen nunmehr geendigten Erben-Ta- gen nicht vorgekommen noch abgethan sind;

So wird der vorjährigen Verordnung fürs Künfftige hiemit nochmalen inhaeriret/ wegen der jez schon zurückstehenden Rechnungen aber hieburch befohlen/ daß dieselbe bey denen nahe vorhandenen Ge- erben und ordinären Deputirten/ mit dem allerforderfamsten von dem Receptoribus eingereicht und berichtiget werden sollen.

inslegter nach einem eingelauffenen König. allergnädigsten Rescripto zu die- tribuiren / und sind zu dem Ende hierunter folgende Principia regulativa ädren/ wenn in Häusern / so zur 1. Colonne gehören/ Einlieger verhan- tr 2. Colonne, die Einlieger in denen Häusern dieser 2. Colonne, aber ne anzuschlagen seyn / hingegen die übrige Einlieger / so in Häusern der 3. ädren wohnen/ gleichwie auch alle auf dem platten Lande befindliche Einlie- ger/ sondern nur hieburch festgesetzt / und ihnen bedeutet werden sollte/ daß nach Proportion der Bezahlung der Werbe-Gelder assistiren müssen/welches vorkommt von denen Beamten und Magisträten der Billigkeit nach/ zu re- wohner solcher Häuser ordinaire schlechte Leute sind / welche genug zu thun antum aufzubringen und gehören die im Märcktschen auf Leibzucht sitzen- Wohnungen und Familie haben/ mit zu der letzten Classe. Ubrigens aber re zu verstehen / als welche wirklich separata economiam haben / nicht re bewohnen / und bey anderen in der Kost gehen / Refugiens und Fremde- versprochen / bleiben auch während dieser Fren-Jahren von dem Beytrag zu t, doch müssen die Eigner derer von solchen Leuten bewohnten Häuser bezah- ser/ welche von Officiers, Unter-Officiers und Soldaten/ oder deren Wei- / wenn solche von anderen gemiethet sind / die Eigner derselben. ner-Officiers und Soldaten aber / so eigene Häuser bewohnen / auch da- ist bezahlen.

ledigen Häusern zu bemerken/ daß solche zwar in der Totalität mit auf- n dem Special-Rendanten jeder Stadt/ und auf dem platten Lande anzu- vorzuschicken seyn/ da dann solche Vorschüsse/ aus dem Bestande der veyhnter Special-Rendanten vergütet werden sollen.

Richtere und Magisträte sich genau zu achten/ die nöthige Verfügung zu s der Werbungs-Gelder zu rectificiren haben. Signatum Gley in der nmer den 7. Julii 1749

Schmitz. J. C. Wollmstädt, Durham, Colberg, A. D. v. Ratsfeld
azalt. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. v. Schwedler

irs und alle
des Herzog-
schafft Marck
ngs-Freyheit
den.

Bernuch

